

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.172 vom 12. August 2019

BS Appellationsgericht, 2019-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.172

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.172 du 12 août 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.172 del 12 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Bei der angefochtenen Verfügung des Strafgerichtspräsidenten vom 17. Juli 2019 handelt es sich um eine Nichteintretensentscheidung, mit der nicht materiell über Straffragen befunden wurde. Daher kommt das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zur Anwendung (Guidon, in: Basler Kommentar. Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 393 N 12; Schwarzenegger, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung,

E. 2

Der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 14. Mai 2019 wurde dem Beschwerdeführer am 17. Mai 2019 direkt an seinem Wohnsitz in Deutschland zugestellt. Gemäss Art. 87 Abs 2 StPO haben Parteien und Rechtsbeistände mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz im Ausland in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen. Allerdings bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen vorbehalten, wonach Mitteilungen direkt zugestellt werden können. In Anwendung von Art. 16 Abs. 1 des zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.12) dürfen Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen der Schweiz an in Deutschland wohnhafte Personen unmittelbar auf dem Postweg übermittelt werden. Die Übermittlung des Strafbefehls am 17. Mai 2019 war somit rechtsgenügend. In der Folge begann die zehntägige Einsprachefrist nach Art. 354 Abs. 1 StPO am 18. Mai 2019 zu laufen und endete am 27. Mai 2019 (vgl. Art. 90 Abs. 1 StPO). Die Einsprache des Beschwerdeführers ging allerdings erst am 12. Juli 2019, und somit klar nach Ablauf der zehntägigen Einsprachefrist, bei einer Schweizer Poststelle ein. Die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach die Einsprache verspätet eingereicht wurde, ist somit nicht zu beanstanden.

E. 3

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.